



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch
UID-Nummer: CHE-113.822.785 MWST

KMU-Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle

1. Verzicht auf eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR

Falls eine Genossenschaft nicht der Pflicht zur ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung untersteht, nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden.

Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Die Erklärung muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt.

Wurde auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich müssen die Statuten angepasst werden und die Verwaltung muss dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle anmelden.

Eine Verzichtserklärung muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein.

Folgende Unterlagen oder Kopien davon müssen der Erklärung beigelegt werden:

1. Die **unterzeichnete** und von der Generalversammlung **genehmigte** Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
2. das **Protokoll** betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
3. falls die Genossenschaft bisher einer Revisionspflicht untersteht: der **Revisionsbericht** betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die **Verzichtserklärungen** aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder das massgebliche **Protokoll** der Generalversammlung aus dem diese Verzichtserklärungen hervorgehen.

Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden. In diesem Fall gilt der Verzicht ab dem Gründungsdatum und es müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden, sofern die Verzichtserklärungen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bereits in der Gründungsurkunde enthalten sind.

2. Erklärung

Das bzw. die unterzeichnende/n Mitglied/er der Verwaltung der nachgenannten Genossenschaft erklärt bzw. erklären bezüglich:

Firma und Sitz:

1. Die obgenannte Genossenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht.
2. Die Genossenschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
3. Sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
4. Der Verzicht gilt ab (bitte zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls Datum des Geschäftsjahres angeben):

dem Datum der Gründung (nur möglich, wenn die Erklärung zusammen mit den Anmeldungsunterlagen für die Neueintragung eingereicht wird).

dem Geschäftsjahr, beginnend am:

Unterschrift/en mindestens eines Mitglieds der Verwaltung:

Ort und Datum:

.....